



## **MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG**

Regierungsbezirk Niederbayern  
Landkreis Straubing-Bogen

### **DECKBLATT NR. 45 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN**

**Sondergebiet Photovoltaik  
„Oberhaselbach“**

**Begründung / Umweltbericht**

Entwurf vom 20.06.2023

**Verfahrensträger:**

**Markt Mallersdorf-Pfaffenberg**

vertr. d. 1. Bürgermeister Christian Dobmeier

Rathausplatz 1  
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg  
Tel.: 08772 / 807-0  
Mail: markt-mallersdorf-pfaffenberg@mal-pfa.de  
Web: www.mal-pfa.de

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 20.06.2023

Christian Dobmeier  
1. Bürgermeister

**Planung:**



**mks Architekten – Ingenieure GmbH**

Mühlenweg 8  
94347 Ascha  
Tel.: 09961 / 94 21-0  
Fax: 09961 / 94 21-29  
Mail: ascha@mks-ai.de  
Web: www.mks-ai.de

**Bearbeitung:**

Thomas Althammer  
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Begründung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Aufstellungsbeschluss .....	4
1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung.....	4
1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit .....	4
1.4 Geplante bauliche Nutzung .....	5
1.5 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan .....	5
1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	5
1.7 Immissionsschutz .....	6
1.8 Denkmalpflege.....	6
1.9 Artenschutz.....	7
1.10 Wasserwirtschaft.....	7
<b>2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB</b> .....	<b>8</b>
<b>3. Umweltbericht</b> .....	<b>9</b>
3.1 Standortwahl / Standortalternativen.....	9
3.2 Ziele der Planung.....	11
3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen .....	12
3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	14
3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung .....	21
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	22
3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung .....	22
3.8 Planungsalternativen.....	22
3.9 Methodik / Grundlagen .....	22
3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	23
3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	23
<b>4. Unterlagenverzeichnis</b> .....	<b>24</b>

## 1. Begründung

### 1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg hat in der Sitzung vom 29.03.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 45 zu ändern.

Die Änderung durch das Deckblatt Nr. 45 erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans für das Sondergebiet Photovoltaik „Oberhaselbach“.

### 1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Anlass für die Änderung der Bauleitplanung ist der Antrag eines Investors zur Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Flächen im Westlichen Marktgebiet nördlich der Ortschaft Oberhaselbach.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten.

Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die aktuelle geopolitische Lage erhöht die Anforderungen an die Kommunen, einen möglichst kurzfristigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung und zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger zu leisten, um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern schnellstmöglich zu verringern. Daher will der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg die Errichtung der Photovoltaik-Freilandanlage am Standort Oberhaselbach fördern und so schnell als möglich umsetzen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 45 sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

### 1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit

Das Plangebiet liegt im westlichen Gemeindegebiet des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg, ca. 200m nördlich der Ortschaft Oberhaselbach. Die gesamte Fläche des Plangebietes wird landwirtschaftlich als Acker bewirtschaftet. Im Osten und Westen wird die Fläche durch öffentliche Feldwege begrenzt, im Süden grenzt eine schmale Hecke an, die von West nach Ost verläuft. Im Nordosten grenzt ein Feldgehölz an, das z. T. in der Biotopkartierung Bayern erfasst ist (Amtl. Nummer 7238-0239-002). Die südlich angrenzende Hecke und das Feldgehölz sind im Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt eingetragen.

Das Gelände hat seinen Hochpunkt in einer leichten Kuppenlage im westlichen Drittel mit ca. 450 m ü. NHN und fällt von dort leicht nach Osten bis auf 441,50 m ü. NHN sowie mäßig steil nach Norden auf ca. 428 m ü. NHN am Nordosteck ab. Nach Süden fällt das Gelände mäßig auf ca. 429,80 m ü. NHN ab und hat seinen Tiefpunkt etwa mittig der Südseite.

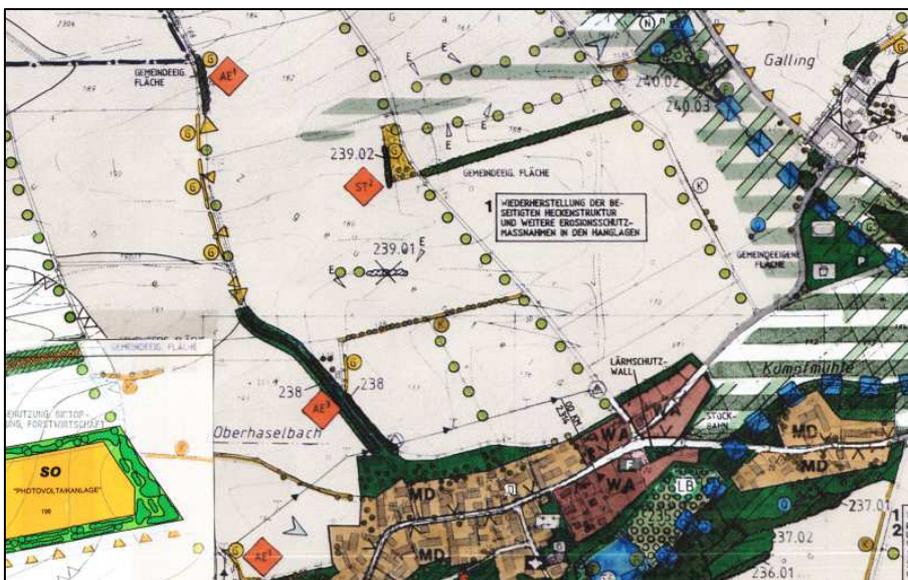
Naturnahe Strukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Es befinden sich keine Flächen oder Objekte im Gebiet, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind.

## 1.4 Geplante bauliche Nutzung

Der Änderungsbereich soll als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie. Geplant ist die Errichtung aufgeständerter Photovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen). Innerhalb der Sondergebietsflächen ist die Errichtung von Trafostationen erforderlich. Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an den Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.

## 1.5 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg wird das Plangebiet als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Im Nordosten sowie im Südwesten und Nordosten befinden sich einzelne Hecken, die in der Biotopkartierung erfasst sind sowie magere Grasfluren. Eine ehemals innerhalb der Fläche vorhandene Heckenstruktur soll wieder hergestellt werden. Entlang der Wege sollen Gehölzstrukturen zur landschaftlichen Vernetzung gepflanzt werden.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg

Quelle:  
Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

## 1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Es sind keine Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlage erforderlich. Die Zufahrten erfolgen von den bestehenden öffentlichen Feldwegen Im Westen und Osten der Anlage. Die Zugänglichkeit zu der Anlage wird für jede Zufahrt über ein Tor im Sicherheitszaun ermöglicht. Die Zufahrten müssen nicht befestigt werden.

Ein Anschluss des Gebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes vor Ort auf den Wiesenflächen versickert. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich.

Die Einspeisung des Stromes erfolgt in Abhängigkeit der technischen Einspeisemöglichkeiten durch eine Anbindung an das Netz des örtlichen Netzbetreibers.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

## **1.7 Immissionsschutz**

### **1.7.1 Elektromagnetische Felder**

Es ist darauf zu achten, dass der Standort für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden (Textliche Festsetzung 0.5.1).

Die im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan vorgesehenen Standorte für die Trafostationen 1 bis 3 liegen weitab der nächstgelegenen Wohngebäude. Der Trafo 1 befindet sich in einer Entfernung von ca. 245 m zum nördlichen Ortsrand von Oberhaselbach. Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

### **1.7.2. Lichtimmissionen**

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen.

Im Westen oder Osten der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich keine Wohngebäude. Die nächstgelegenen Wohngebäude am nördlichen Ortsrand von Oberhaselbach sind ca. 245 m entfernt und liegen südlich. Daher ist aus hier im Hinblick auf Reflexionen keine Relevanz gegeben.

## **1.8 Denkmalpflege**

Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Artikel 7 Absatz 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Im Planungsbereich muss frühzeitig vor Baubeginn eine bauvorgreifende Sondagegrabung mit einem Bagger mit Humusschaufel unter Aufsicht einer Fachkraft durchgeführt werden. Mit der Überwachung unter der fachlichen Leitung der Kreisarchäologie Straubing-Bogen ist eine private Ausgrabungsfirma zu beauftragen. Die Kosten hierfür sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Sollte ein Bodendenkmal aufgefunden werden, so ist auf Kosten des Verursachers eine

archäologische Untersuchung auf Grundlage der Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

## 1.9 Artenschutz

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabensträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die saP des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 19.06.2023 liegt dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Anlage bei. Auf die Inhalte der saP sowie die Inhalte unter Punkt 3.4.2 des Umweltberichtes wird verwiesen. Zusammenfassend können nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. v. Absatz 5 BNatSchG sind durch das Vorhaben für die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze potenziell berührt. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Vergrämuungsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansiedlung zu Brutzwecken) erforderlich.

Da keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten durch das Vorhaben betroffen sind, sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

## 1.10 Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Am Nordrand grenzt ein wassersensibler Bereich außerhalb des Änderungsbereiches an, im Süden reicht das obere Ende eines wassersensiblen Bereiches in den Änderungsbereich.

Der weitaus überwiegende Teil des Plangebietes liegt auf einer Kuppenlage, die mäßig steil nach Norden und Südosten abfällt. Die Höhenunterschiede betragen zwischen 17 m und 25 m.

Die beiden angeführten wassersensiblen Bereiche berühren das Plangebiet randlich. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze grenzt außerhalb des Geltungsbereiches ein wassersensibler Bereich an, der aus der dort anschließenden Geländesenke herrührt. Die Talsenke verläuft mit ihrem Tiefpunkt in 10 m – 20 m Entfernung zum nördlichen Geltungsbereich und liegt topografisch im Mittel 1,5 m bis 2 m tiefer als die Urgeländehöhen der geplanten nördlichsten Modultische. Die geplante Fundamentierung der Modultische (Rammfundamente) reicht ca. 2 m in den Boden.

Daten zu den Grundwasserverhältnissen liegen aus Grundwassermessstellen der Deponie Oberhaselbach vor, die sich ca. 250 m südwestlich des Plangebietes befindet. Bei der Messstelle GWM2c wurde am 08.08.2022 ein Grundwasserspiegel von 417,74 m ü. NN. gemessen. Die geplanten Modultische liegen am tiefsten Geländebereich im Nordosten bei einer Geländehöhe von ca. 429,50 ü. NHN, so dass das Grundwasser ca. 11,76 m unter dem Urgelände zu erwarten ist. Bei einer Einbindetiefe der Rammfundamente von ca. 2 m liegt der zu erwartende Grundwasserspiegel ca. 9,76 m tiefer. Es kann daher mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die geplanten Anlagen nicht in das Grundwasser eindringen.

Der wassersensible Bereich im Süden resultiert aus einer natürlichen Geländesenke, die das obere Ende des Einzugsgebietes in Richtung der Ortschaft Oberhaselbach bildet. Ein Gewässer ist nicht vorhanden, das Niederschlagswasser fließt wild über die Geländemulde natürlich ab. Durch das Vorhaben wird die Oberflächengestalt des Geländes nicht verändert, es ist mit keinen nachteiligen

Auswirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss im wassersensiblen Bereich zu rechnen. Die geplanten Modultische liegen an der tiefsten Stelle bei ca. 430,50 m ü. NHN, so dass ein Eindringen der Rammfundamente in Grundwasser bei einem Grundwasserspiegel von 417,74 m ü. NN. mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

## **2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB**

Für die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 45 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

### 3. Umweltbericht

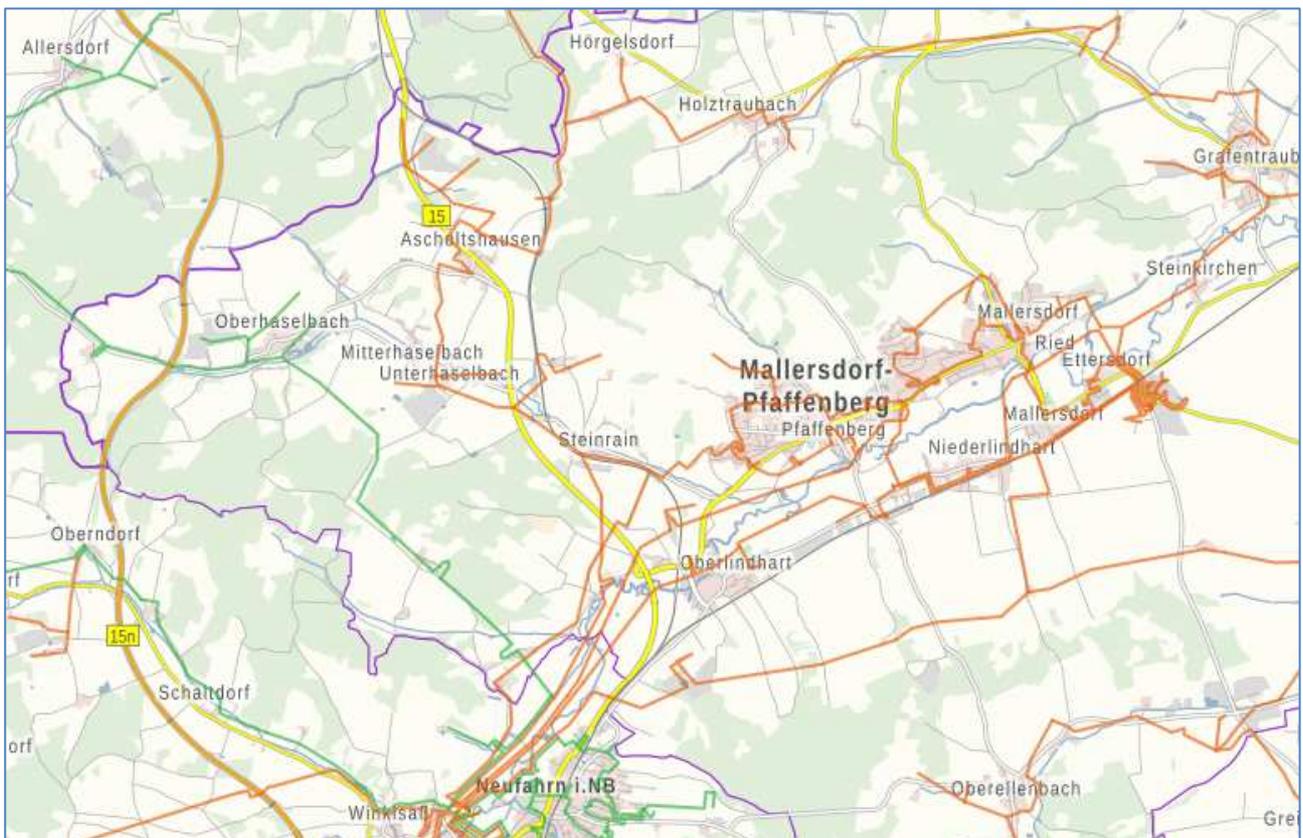
#### 3.1 Standortwahl / Standortalternativen

Gemäß dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2020 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Als vorbelastet gelten Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in bis zu 500 m Tiefe beiderseits der Trasse sowie Konversionsflächen (z. B. rekultivierte Abbauflächen). Autobahnen sind in der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg nicht vorhanden. Rekultivierte Abbauflächen sind aktuell nicht verfügbar. Im Gemeindegebiet verlaufen zwei Schienenwege:

- Bahnlinie Neufahrn-Radldorf von der Gemeindegrenze Neufahrn im Westen bis zur Gemeindegrenze Laberweinting im Osten.
- Bahnlinie München-Regensburg von Neufahrn kommend nach Norden.

Entlang der Bahnlinie Neufahrn-Radldorf sind bislang Freiflächen-Photovoltaikanlagen nördlich der Bahnlinie im Ortsbereich Niederlindhart entstanden. An der Bahnlinie München-Regensburg sind mehrere Anlagen in den Bereichen Oberlindhart, Steinrain, Berghausen und Winisau errichtet worden. Aktuell wird eine weitere Anlage südlich der Bahnlinie im Bereich Bründlberg errichtet.

Ein weiterer Zubau ist wesentlich von den Stromnetzkapazitäten des Netzbetreibers (hier Bayernwerk, Raum Altdorf) abhängig. Gemäß nachstehender Grafik aus dem EnergieAtlas Bayern, Stand 08.03.2023, sind im Mittelspannungsnetz im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg für Anlagen bis 750 kW (die geplante Anlage soll 8,75 MW erzeugen!) zurzeit ausschließlich im westlichen Gebiet von Neuburg über Holzen und Oberhaselbach Kapazitäten vorhanden (grüne Linien). In den übrigen Gemeindeteilen sind die Kapazitäten begrenzt (orange Linien).



Dadurch sind für die Anlagen mit deutlich höheren Leistungen über 750 kW die möglichen Standorte begrenzt. Die im Marktgebiet entlang der vorbelasteten Korridore der Bahnlinien möglichen Standortpotenziale sind kurzfristig nicht nutzbar, so dass Standortalternativen auch außerhalb dieser

Korridore zu betrachten sind. Das gegenständliche Vorhaben nördlich von Oberhaselbach ist nur möglich, weil ca. 1,18 km nordöstlich an der 110 kV-Freileitung Essenbach – Regensburg ein neues Umspannwerk errichtet wird, in das der erzeugte Strom eingespeist werden kann.

Bei der Untersuchung der Standorteignung werden die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021, Punkt 1.3. berücksichtigt und die Kriterien nach den Anlagen Nr. 1 (Ausschlussflächen) und Anlage 2 (Restriktionsflächen) geprüft, um den Standort zu bewerten.

Die gegenständliche Fläche in Oberhaselbach weist keine Ausschlusskriterien im Sinne der Anlage 1 auf:

- Kein Nationalpark, Nationale Naturmonument, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil (§§ 23, 24 und 28, 29 BNatSchG).
- Keine Kernzone von Biosphärenreservaten.
- Keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Bay-NatSchG).
- Keine rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (§ 15 BNatSchG).
- Keine Wiesenbrütergebiete (vgl. Wiesenbrüter- und Feldvogelkullisse).
- Keine in den Landschaftsplänen als Kern- und Vorrangflächen für den Naturschutz ausgewiesene Gebiete.
- Kein Alpenplan Zone C.
- Keine Boden- und Geolehrpfade einschließlich deren Stationen sowie Geotope.
- Kein Wasserschutzgebiet (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiet (§ 53 WHG).
- Kein Gewässerrandstreifen, Gewässer-Entwicklungskorridore oder Überschwemmungsgebiet.
- Kein Natürliches Fließgewässer, natürlicher See.
- Kein Boden sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß BBodSchG.
- Kein landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität (Ackerzahl 52-54).

Die gegenständliche Fläche in Oberhaselbach weist keine Restriktionskriterien im Sinne der Anlage 2 auf:

- Kein Landschaftsschutzgebiet, auch in Form von ehemaligen Schutzzonen in Naturparks.
- Keine Bodendenkmäler i.S. von Art. 1 und 7 BayDSchG, soweit sie nicht ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind.
- Keine Pflegezone von Biosphärenreservaten.
- Keine besonderes Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG (= Natura 2000 Gebiete)1.
- Keine Fläche zum Aufbau und Erhalt des Biotopverbunds (gem. Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG)
- Keine Standorte oder Lebensraum mit besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat (*Hinweis: Relevanz wird im Zuge der laufenden saP geprüft*), für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung.
- für Arten der Roten Listen 1 und 2 mit enger Standortbindung.
- Kein Bereich, der aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften von besonderer Bedeutung ist, einschließlich weithin einsehbare, landschaftsprägende Landschaftsteile wie Geländerücken, Kuppen und Hanglagen und schutzwürdige Täler.
- Kein Vorranggebiete für andere Nutzungen.
- Alpenplan Zone A und B.
- Kein landschaftliches Vorbehaltsgebiet, regionaler Grünzug gemäß Regionalplan.
- Kein großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittener Landschaftsraum.
- Keine Moorböden mit weitgehend degradiert Bodenstruktur.

- Kein künstliches Gewässer, das am natürlichen Abflussgeschehen teilnimmt, hohe ökologische Bedeutung besitzt oder zur Naherholung genutzt werden.

Nach jetzigem Stand liegen für das Plangebiet keine Ausschlusskriterien vor. Bei den Restriktionskriterien ist ausschließlich die Frage der Betroffenheit streng geschützter Arten im Zuge der laufenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu klären. Sofern bei einem Nachweis prüfungsrelevanter Arten ggf. durch geeignete CEF-Maßnahmen ein Ausschluss von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen ist, kann die Fläche als ausnahmslos geeignet gelten.

Um den im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern, zieht die Marktgemeinde Mallersdorf-Pfaffenberg aufgrund der Einschränkungen durch die aktuellen Netzkapazitäten den kurzfristig realisierbaren Standort in einem nicht vorbelasteten Bereich des Marktgebietes in Betracht. Das gegenständliche Plangebiet wird hinsichtlich der Lage und der umweltrelevanten Belange aufgrund der oben genannten Kriterien als wenig empfindlich eingestuft und eignet sich daher nach Auffassung der Gemeinde für die geplante Nutzung. Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg befürwortet den Standort, da die Flächen in einem landschaftlich durch Topografie, Waldflächen und bestehende Gehölzstrukturen gut abgeschirmten Gebiet liegt und die Anlage keine Fernwirkungen verursacht. Durch Eingrünungsmaßnahmen an den Außengrenzen lässt sich eine angemessene örtliche Einbindung in die Landschaft erreichen.

Die Förderung regenerativer Energieerzeugung zur Sicherung der Energieversorgung soll weiterhin umfassend und möglichst kurzfristig unterstützt werden, um den dringend erforderlichen Ausbau zu erreichen, weshalb der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg für das Vorhaben eines privaten Investors die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen möglichst kurzfristig schaffen will. Für das gegenständliche Plangebiet wird der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan geändert und im Parallelverfahren ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Photovoltaik „Oberhaselbach“ aufgestellt.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg bestimmt die Zulässigkeit des Vorhabens durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB. Das Vorhaben wird auf der Grundlage eines mit dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes durchgeführt. Die näheren Regelungen werden in einem Durchführungsvertrag getroffen.

### **3.2 Ziele der Planung**

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem soll ein Beitrag zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung durch den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien geleistet werden, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 45 werden die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

### **3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen**

#### **3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern**

##### **Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:**

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (Grundsatz 1.3.1 LEP Stand 01.06.2023).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Grundsatz 5.4.1 LEP Stand 01.06.2023).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. (Ziel 6.2.1 LEP Stand 01.06.2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.06.2023).

Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.06.2023).

##### **Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:**

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann der Ausbau erneuerbarer Energien kurzfristig vorangetrieben werden. Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2023, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern.

Das Vorhaben liegt nicht in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Bei den in Anspruch genommen Böden handelt es sich um Flächen mit guter Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen 52-54). Da die Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, ist der befristete Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung der öffentlichen Interessen an einem beschleunigten Ausbau der Photovoltaik hintanzustellen.

Hinsichtlich der Realisierung auf möglichst vorbelasteten Standorten wird auf die Ausführungen zu Punkt 3.1 zur Standortwahl und Standortalternativen verwiesen. Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg legt darin dar, dass derzeit keine kurzfristig realisierbaren alternativen Standorte für die gegenständliche Anlage auf vorbelasteten Standorten gegeben sind und ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern im besonderen öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

### 3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Es gibt keine regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans zu beachten:

- Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden. Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (Grundsatz B III 1 RP 12, Stand 13.04.2019).
- Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben. Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden (Grundsatz B I 1.4 RP 12, Stand 13.04.2019).

#### **Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:**

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien im Marktgebiet Mallersdorf-Pfaffenberg erschlossen. Die geplante Anlage nimmt für einen begrenzten Zeitraum landwirtschaftlich Flächen, aus der Bewirtschaftung. Nach Entfallen der Nutzung „Photovoltaikanlage“ werden sämtliche baulichen und technischen Anlagen rückstandsfrei beseitigt und die Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung“ wiederhergestellt.

Die Flächen befinden sich nicht innerhalb visuell wahrnehmbarer landschaftlicher Leitstrukturen, exponierte oder weithin einsehbare Lagen werden nicht beeinträchtigt. Der Bereich Oberhaselbach wird topografisch durch die umgebenden bewaldeten Hügelkuppen gut abgeschirmt. Die Entwicklung der PV-Anlage findet auf Flächen statt, die keine besonderen Freiraumfunktionen aufweisen. Die geplante Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion im Gemeindegebiet. Überörtlich bedeutsame Rad- oder Wanderwege sind im Gebiet nicht vorhanden. Eine Trennwirkung in Hinblick auf Freiraumfunktionen ist nicht gegeben. Biotop- und Vernetzungsfunktionen naturnaher Strukturen werden durch die Anlage nicht beeinträchtigt, sondern eher gefördert.

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden vorhandene Potenziale für erneuerbare Energien im Marktgebiet Mallersdorf-Pfaffenberg erschlossen. Die Anlagenbegrünung und die Strukturanreicherung im intensiv genutzten Landschaftsraum nördlich von Oberhaselbach fördern die Gliederung und Vernetzung der Landschaft. Den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Es sind darüber hinaus keine anderen fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

### 3.3.3 Biotopkartierung Landkreis Straubing-Bogen

Innerhalb des Geltungsbereichs und im Nahbereich liegen keine Flächen, die in der Biotopkartierung des Landkreises Straubing-Bogen erfasst sind. Die 1986 auf der Flurnummer 180 verzeichnete Hecke (Amtl. Nummer 7238-0239-001) ist seit langem nicht mehr vorhanden. Im Nordosten grenzt auf der

Flurnummer 181 ein Feldgehölz an (Amtl. Nummer 7238-0239-002). Weitere Heckenstrukturen befinden sich im Westen entlang der Westseite des dortigen Feldweges (Amtl. Nummern 7238-0238-00). Weitere Heckenstrukturen und Flächen im Nahbereich sind im Ökoflächenkataster des bayerischen Landesamtes für Umwelt registriert. Sämtliche Flächen befinden sich außerhalb des Vorhabensgebietes.

### **3.3.4 Schutzgebiete nach Wasserrecht**

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Am Nordrand grenzt ein wassersensibler Bereich an. Dieser resultiert aus der dortigen Geländesenke, die den topografischen Tiefpunkt des Geländes darstellt. Der Taltiefpunkt liegt 12 m bis 20 m außerhalb des geplanten Anlagenbereiches, so dass nachteilige Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss nicht gegeben sind.

## **3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7 i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

### **3.4.1 Schutzgut Mensch**

#### Bestand:

Das Plangebiet liegt ca. 245 m nördlich des Dorfgebietes von Oberhaselbach. Das Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt.

#### Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm. Die Anbindung der Baustelle der Photovoltaik-Anlage "Oberhaselbach" kann von Osten und Westen her über die Kreisstraße SR 58, die Gemeindestraßen und die öffentlichen Feldwege erfolgen.

#### Elektromagnetische Wellen:

Der bezogen auf die Wohnbebauung nächstgelegenen Standort für die Trafostation 1 weist einen Abstand von ca. 245 m zum Wohnhaus Oberhaselbach 10 auf. Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

#### Lichtimmissionen auf Wohnbebauung:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt: Lichtimmissionen – „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen.

Im Westen oder Osten der geplanten Photovoltaikanlage befinden sich keine Wohngebäude. Die nächstgelegenen Wohngebäude am nördlichen Ortsrand von Oberhaselbach sind ca. 245 m entfernt und liegen südlich. Daher ist im Hinblick auf Reflexionen keine Relevanz gegeben.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### **3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt**

Bestand:

Die intensiv genutzten Ackerflächen haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Die im Nordosten und Süden angrenzenden Gehölzbestände haben lokale Bedeutung als gliedernde Landschaftselemente. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-25 und 27-29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

#### **Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:**

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabensträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die saP des Büros EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 19.06.2023 liegt dem vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Anlage bei. Auf die Inhalte wird verwiesen. Zusammenfassend können für die relevanten Artengruppen nachfolgende Aussagen getroffen werden:

#### **Pflanzen**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) kommen im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

#### **Säugetiere**

Fledermäuse: Im unmittelbaren Baubereich der Maßnahme sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Die südwestlich und südliche angrenzenden Hecken und Gehölzränder, das Feldgehölz im Nordosten sowie der bebaute Siedlungsrand von Oberhaselbach mit den Gärten sind als Jagd- und Nahrungsraum von Bedeutung. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

#### **Reptilien**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Reptilien ausgeschlossen werden.

#### **Amphibien**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

#### **Libellen**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

**Käfer**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

**Tagfalter**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

**Schnecken und Muscheln**

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

**Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

In 5 Begehungen erfolgte die Erfassung der Avifauna zu unterschiedlichen Uhrzeiten, davon eine Abend- und eine Sonnenaufgangsbegehung zur akustischen Erfassung spezieller Arten. Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

Insgesamt wurden 24 Vogelarten erfasst und davon 10 prüfungsrelevante Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	A
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	b	g	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	b	u	Nahrungsgast
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	x	b	g	A
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-	b	u	A
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	s	u	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	b	g	A

Feldvögel / Bodenbrüter:

Bei den bodenbrütenden Feldvögeln sind keine Vorkommen der Feldlerche im Wirkungsbereich der Maßnahme nachgewiesen, die Art besiedelt jedoch das weitere Umfeld. Die Revierzentren befinden sich außerhalb des 100 m-Wirkbereichs des Vorhabens, so dass eine Betroffenheit der Arten nicht gegeben ist.

Brutvorkommen der Wiesenschafstelze wurden im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht nachgewiesen, im Nahbereich erfolgte lediglich eine einmalige Sichtung.

Die Arten Rebhuhn und Wachtel sind im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht nachgewiesen.

#### Heckenbewohner:

Die angrenzenden Hecken und das Feldgehölz im Nordosten werden durch Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer und Stieglitz besiedelt. Ein Neuntöter konnte einmalig nachgewiesen werden. Die Hecken werden zudem von weit verbreiteten Hecken bewohnenden Arten besiedelt. Die Hecken und das Feldgehölz werden durch das Vorhaben nicht beansprucht, eine Betroffenheit der Arten ist nicht gegeben.

#### Nahrungsgäste:

Als Nahrungsgäste sind Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Turmfalke im Gebiet. Da keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten durch das Vorhaben berührt werden, ist eine Betroffenheit nicht gegeben.

#### Zusammenfassende Bewertung:

Die nachgewiesenen prüfungsrelevanten Arten haben ihre Lebens- und Fortpflanzungsräume außerhalb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in den angrenzenden Gehölzstrukturen sowie in der weitläufigen Agrarlandschaft nördlich von Oberhaselbach. Die Ackerflächen des Plangebietes selbst werden nur von wenigen Arten gelegentlich zur Nahrungsaufnahme aufgesucht. Bodenbrütende Arten oder Arten der offenen Feldflur sind im Plangebiet und im 100m-Wirkbereich der Maßnahme nicht nachgewiesen. Aufgrund der grundsätzlichen Lebensraumeignung ist eine Besiedlung in Abhängigkeit der Ackerkultur jedoch möglich, so dass für die Baufeldfreimachung geeignete Vergrümmungsmaßnahmen (z. B. Anbringung von Flatterbändern) zu ergreifen sind, wenn der Bau der PV-Anlage im Brutzeitraum von Anfang März bis Mitte August erfolgen soll.

Die Anlage von Hecken zur Randeingrünung führt zu einer Anreicherung mit Lebensraumstrukturen. Zusammen mit den extensiven Wiesenflächen im Anlagenbereich entwickeln sich zusätzliche Fortpflanzungs- und Nahrungsräume für die lokal vorhandenen Vogelpopulationen, die sich positiv auf den Bestand auswirken. Eine Verschlechterung des Zustandes der lokalen Populationen ist somit nicht einschlägig.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. v. Absatz 5 BNatSchG sind durch das Vorhaben für die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze potenziell berührt. Daher sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Vergrümmungsmaßnahmen) erforderlich.

Da keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten durch das Vorhaben betroffen sind, sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Durch die Planänderung sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

### **3.4.3 Boden**

#### Bestand:

Die für das Plangebiet besonders relevanten Bodenteilfunktionen sollen im Folgenden betrachtet werden. Bewertungsgrundlagen:

- UmweltAtlas Boden (<https://www.umweltatlas.bayern.de>)
- Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1: 25.000)

Bodentyp: In der Übersichtsbodenkarte M 1:25:000 (UmweltAtlas Bayern, LfU, 2023) wird für das nördliche und mittlere Gebiet fast ausschließlich Braunerde, aus Kiessand bis Sandkies (Molasse)

sowie aus Sandlehm bis Schluffton beschrieben. Es ist von einer mittleren natürlichen Ertragsfähigkeit auszugehen.

Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG)	Bewertungsgrundlagen	Bewertung	Wertstufe
Standortpotential für die natürliche Vegetation	UmweltAtlas Boden: gering bis mittel	Carbonatfreie Standorte mit mittlerem bis geringem Wasserspeichervermögen. Nichtwaldstandorte.	2 (gering-mittel)
Wasserrückhaltevermögen bei Starkniederschlägen	UmweltAtlas Boden: mittel	Potential als Wasserspeicher: gering bis mittel	3 (mittel)
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (Acker)	Ackerzahl 52-54	Ertragsfähigkeit mittel	3 (mittel)
<b>Gesamtwert</b>			<b>3 (mittel)</b>

Der Gesamtwert der betrachteten Bodenfunktionen im Plangebiet wird als mittel eingestuft (mittlere Funktionserfüllung). Eine hohe Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitung sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und anschließende extensive Nutzung unter den Modulen führt zu einer Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden (fehlende regelmäßige Düngung) und einem Wegfall der permanenten Bodenbearbeitung. Dadurch kann sich eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die zu einer Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion führt. Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als befristete Auswirkung einzustufen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

**3.4.4 Wasser**

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Am Nordrand grenzt ein wassersensibler Bereich außerhalb des Änderungsbereiches an, im Süden reicht das obere Ende

eines wassersensiblen Bereiches in den Änderungsbereich. Der weitaus überwiegende Teil des Plangebietes liegt auf einer Kuppenlage, die mäßig steil nach Norden und Südosten abfällt. Die Höhenunterschiede betragen zwischen 17 m und 25 m.

Das Niederschlagswasser versickert vor Ort oder läuft entsprechend der Oberflächengestalt überwiegend nach Nordwesten und nach Südosten ab. Die Flächen weisen im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine geringe bis mittlere Kapazität auf.

#### Auswirkungen:

Die beiden angeführten wassersensiblen Bereiche berühren das Plangebiet randlich. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze grenzt außerhalb des Geltungsbereiches ein wassersensibler Bereich an, der aus der dort anschließenden Geländesenke herrührt. Die Talsenke verläuft mit ihrem Tiefpunkt in 10 m – 20 m Entfernung zum nördlichen Geltungsbereich und liegt topografisch im Mittel 1,5 m bis 2 m tiefer als die Urgeländehöhen der geplanten nördlichsten Modulfläche. Die geplante Fundamentierung der Modulfläche (Rammfundamente) reicht ca. 2 m in den Boden.

Daten zu den Grundwasserverhältnissen liegen aus Grundwassermessstellen der Deponie Oberhaselbach vor, die sich ca. 250 m südwestlich des Plangebietes befindet. Bei der Messstelle GWM2c wurde am 08.08.2022 ein Grundwasserspiegel von 417,74 m ü. NN. gemessen. Die geplanten Modulflächen liegen am tiefsten Geländebereich im Nordosten bei einer Geländehöhe von ca. 429,50 ü. NN, so dass das Grundwasser ca. 11,76 m unter dem Urgelände zu erwarten ist. Bei einer Einbindetiefe der Rammfundamente von ca. 2 m liegt der zu erwartende Grundwasserspiegel ca. 9,76 m tiefer. Es kann daher mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die geplanten Anlagen nicht in das Grundwasser eindringen.

Der wassersensible Bereich im Süden resultiert aus einer natürlichen Geländesenke, die das obere Ende des Einzugsgebietes in Richtung der Ortschaft Oberhaselbach bildet. Ein Gewässer ist nicht vorhanden, das Niederschlagswasser fließt wild über die Geländemulde natürlich ab. Durch das Vorhaben wird die Oberflächengestalt des Geländes nicht verändert, es ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss im wassersensiblen Bereich zu rechnen. Die geplanten Modulflächen liegen an der tiefsten Stelle bei ca. 430,50 m ü. NN, so dass ein Eindringen der Rammfundamente in Grundwasser bei einem Grundwasserspiegel von 417,74 m ü. NN. mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als Wiesenflächen anzulegenden Flächen breitflächig versickert werden. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung. Aufgrund der extensiven Nutzung werden potenzielle stoffliche Belastungen des Wassers verringert.

#### Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

### **3.4.5 Luft**

#### Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen.

#### Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltige Auswirkung. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Module in Ost-West-Richtung, die geringe bauliche Höhe und die

abschirmenden und gliedernden Bepflanzungen haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

### **3.4.6 Klima**

Bestand:

Das Plangebiet weist im Westen eine leichte Kuppenlage auf, die nach Nordwesten nach Südosten abfällt. Die Hanglagen liegen außerhalb relevanter Frischluft- und Kaltluftabflussbahnen. Das Mikroklima wird durch die jahreszeitlich wechselnde Bodenbedeckung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt und unterliegt starken Schwankungen.

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe, der Bauart und der Ausrichtung nicht geeignet Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Die baulichen Anlagen stellen kein Abflusshindernis für Kaltluft dar, da diese unter den offenen Tischanlagen hindurchfließen kann. Gleiches gilt für Frischluft.

Durch die Begrünung der privaten Grünflächen mit Gehölzen und Ansaat der Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas und ein stabiles Mikroklima ergeben.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

### **3.4.7 Landschafts- und Ortsbild**

Bestand:

Der Landschaftsraum im Gebiet nördliche Oberhaselbach ist stark durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Aufgrund des mäßigen Anteils von Gehölzstrukturen, Hecken u. ä. ist die Landschaft einigermaßen gegliedert. Das Plangebiet ist durch die umgebenen überwiegend bewaldeten Hügel optisch weitgehend abgeschirmt, eine exponierte Lage mit Fernwirkung ist nicht gegeben.

Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellten montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Durch abschirmende Pflanzungen an den Außengrenzen im Norden, Osten, Westen und Südwesten ist eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung sichergestellt.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

### 3.4.8 Erholungseignung

Bestand:

Das Plangebiet liegt abseits von maßgeblichen Naherholungsräumen des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg. Das Feldwegenetz wird fast ausschließlich durch die Anlieger zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen sowie von den örtlichen Bewohnern für Spaziergänge genutzt.

Auswirkungen:

Durch die Anlage wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von der Anlage selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten. Durch die festgesetzten Randeingrünungen ist mit einer landschaftlich angemessenen Einbindung zu rechnen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

### 3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

Im Planbereich sind keine Bodendenkmäler verzeichnet, ein Vorkommen wird nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht vermutet.

Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind flächige Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitungen sowie punktuell für den Unterbau der Trafostation erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, so dass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten.

Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

### 3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet.

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg kann das Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern nicht erreichen. Dadurch kann kein weiterer signifikanter Beitrag zur Erreichung der nationalen und bayerischen Klimaschutzziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung geleistet werden. Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der gesamtgesellschaftlich geforderten Energiewende und Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung müssten unterbleiben.

### **3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung**

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist durch die Darstellung abschirmender Grünflächen eine angemessene landschaftlich Einbindung gewährleistet. Weitere detaillierte Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

### **3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung**

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf Basis der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Stand 10.12.2021 zu ermitteln. In Punkt 1.9 des Schreibens werden die Grundlagen der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Im Zuge der Planung kann durch die Berücksichtigung grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Standortwahl außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen) sowie durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Anlagenbereich ein Eingriff so weit vermieden werden, dass die Kompensation innerhalb der Anlage möglich ist. Werden die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, kann auf externe Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation durch adäquate Eingrünungsmaßnahmen (Heckenpflanzungen) an den für das Landschaftsbild relevanten Außenseiten erforderlich. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

### **3.8 Planungsalternativen**

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird wesentlich durch die vorgesehene Nutzung bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Da keine besonderen Erfordernisse an die Erschließung der Flächen besteht und durch die vorliegende Plankonzeption den wesentlichen öffentlichen und privaten Belangen angemessen Rechnung getragen werden kann, lässt eine weitere Untersuchung von Planungsalternativen keine wesentliche Änderung der Plankonzeption erwarten.

### **3.9 Methodik / Grundlagen**

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Markt Mallersdorf-Pfaffenberg.
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021.
- Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014, mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014.

- Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Stand 06/2020.
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. Stand 03/2021
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Straubing-Bogen, Stand 2007.
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Stand 04/2021
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020.
- Landschaftsrahmenplan Region 12, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 31.03.2011
- Regionalplan Donau-Wald (RP12), Stand 13.04.2019.
- UmweltAtlas Bayern Online, Bayer. Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 03/2021.
- Örtliche Erhebungen, mks AI, 2022, 2023.
- Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

### 3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen.

Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Planänderung resultieren sind in der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen.

### 3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energieträger und zur Sicherung der Energieversorgung soll durch die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 19 Sondergebiet Photovoltaik „Oberhaselbach“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-anlage auf einer Fläche von ca. 4,9 ha ermöglicht werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch Darstellungen abschirmender Grünflächen können Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild minimiert werden. Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Arten (bodenbrütende Feldvögel) können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Weitere schutzgutbezogene Minimierungsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Unvermeidbare Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu bewerten. Durch Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation innerhalb des Anlagenbereiches möglich.

**Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 45 als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.**

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

<b>SCHUTZGUT</b>	<b>Baubedingte Erheblichkeit</b>	<b>Anlagenbedingte Erheblichkeit</b>	<b>Betriebsbedingte Erheblichkeit</b>	<b>Gesamt-bewertung</b>
<b>Mensch</b>	gering	gering	gering	<b>gering</b>
<b>Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt</b>	gering	gering	gering	<b>gering</b>
<b>Boden</b>	gering	gering	gering	<b>gering</b>
<b>Wasser</b>	gering	gering	gering	<b>gering</b>
<b>Luft/ Klima</b>	gering	gering	gering	<b>gering</b>
<b>Landschaftsbild</b>	mittel	mittel	gering	<b>mittel</b>
<b>Erholungseignung</b>	gering	gering	gering	<b>gering</b>
<b>Kulturgüter</b>	gering	gering	gering	<b>gering</b>
<b>Sonstige Sachgüter</b>	-	-	-	<b>Keine Betroffenheit</b>

#### 4. Unterlagenverzeichnis

Bestandteil des Deckblattes Nr. 45 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg sind folgende Unterlagen:

Pläne:

- Lageplan Deckblatt Nr. 45 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, einschl. Verfahrenshinweisen, M 1:5.000.

Texte:

- Begründung / Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 45 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Seite 1- 24.

Hinweis:

*Das artenschutzrechtliche Fachgutachten liegt dem im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Photovoltaik „Oberhaselbach“ als Anlage bei (Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), EISVOGEL – büro für landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, 19.06.2023, Seiten 1-32).*